

## Besprechungen

Handbuch des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. Ernst Friesenbahn und Ulrich Scheuner in Verb. m. Joseph Listl; 1. Teilband (XXXI u. 792 S.), 2. Teilband (XXXI u. 898 S.). Duncker & Humblot, Berlin 1974/1975.

Das umfassend angelegte Werk gliedert sich in drei Hauptteile: I. Einführung (I. 1–357), II. Religionsfreiheit und Rechtstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften (I. 363 bis II. 225 = 655 Seiten), III. Tätigkeit derselben im politischen Gemeinwesen (II. 231–851). Dazu kommt noch das ausführliche, sorgfältig gearbeitete Sachwortverzeichnis (II. 853–895).

Die *Einführung* umfaßt drei Abschnitte: 1. Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche (5–214), 2. Verfassungs- und Vertragsrecht (215–298), 3. Organisation der Kirchen und Religionsgemeinschaften (299–357). – Zuerst behandeln *U. Scheuner* (§ 1) und *E. Friesenbahn* (§ 2) die rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche überhaupt und *P. Mikat* speziell die religionsrechtliche Problematik in der BRD (§ 3); anschließend legt wiederum er die Auffassung der katholischen und *H. Simon* die Auffassung der evangelischen Kirche von ihrem Verhältnis zum Staat dar (§ 4). – Im 2. Abschnitt behandelt *A. Hollerbach* die verfassungsrechtlichen (§ 5) und vertragsrechtlichen (§ 6) Grundlagen des Staatskirchenrechts. Vorwiegend informativ sind die Beiträge des 3. Abschnitts über die Organisationsstruktur der katholischen Kirche (*K. E. Schlieff*), der evangelischen Kirche (*W. Hammer*) und der übrigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts (hinfort kurz „KdöR“) organisierten Religionsgemeinschaften (*E. L. Stolte*), alle zusammen § 7.

Der 2. *Hauptteil* beginnt mit den grundlegenden Ausführungen von *J. Listl* über Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, die im Oberbegriff „Religionsfreiheit“ zusammengefaßt werden (§ 8). Unter „Rechtstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften“ behandelt *K. Hesse* deren Selbstbestimmungsrecht (§ 9). Allzu umfangreich (100 S.) ist der Beitrag von *M. Heckel* über die religionsrechtliche Parität (§ 10). Mit der bei ihm gewohnten Umsicht, Genauigkeit und Klarheit entwickelt sodann Friesenbahn den staatskirchenrechtlichen Begriff der KdöR und was sich daraus für die Rechtstellung der als solche bestehenden Religionsgemeinschaften („Kirchen“) ergibt (§ 11); entsprechend erläutert der Beitrag von *J. Jurina* die Rechtstellung der Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus (§ 12). Besonders dornig ist die in § 13 behandelte Frage nach der Kirchenzugehörigkeit oder der Kirchenmitgliedschaft. Zuerst gibt *A. v. Campenhausen* einen Gesamtüberblick über die staatskirchenrechtliche Bedeutung der Kirchenmitgliedschaft überhaupt. Für den Staat wird die Frage, *wen* er als kirchenangehörig anzusehen und zu behandeln hat und *wen* nicht, namentlich dann bedeutsam, wenn er sich Gewißheit verschaffen muß, ob er der Kirche seine Zwangsgewalt zur Verfügung stellen darf, um gegen jemand vorzugehen, den sie als Mitglied in Anspruch nimmt, dem dieser aber widerspricht. Diesbezüglich besteht auf oder von katholischer Seite die besondere Schwierigkeit, daß sowohl Dogmatik als Kanonistik den Begriff der Kirchenmitgliedschaft nicht eindeutig verwenden. Um dieser Schwierigkeit abzuweichen, macht *K. Mörsdorf* einen dogmatisch und kanonistisch beachtenswerten Vorschlag, der allerdings, um der Not abzuweichen, sich zuerst durchgesetzt haben müßte. Anschließend behandelt wiederum v. Campenhausen die Kirchenmitgliedschaft nach dem Recht der evangelischen Kirche und allgemein die staatskirchenrechtliche Problematik der Kirchenmitgliedschaft sowie in § 14 den sog. „Austritt aus der Kirche“. Seine Ausführungen über diesen namentlich für die Kirchensteuer bedeutsamen, von

einzelnen Ländern denn auch bezeichnenderweise in ihre Kirchensteuergesetze eingebauten „Austritt aus der Kirche mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung“, d. i. einen „Austritt“, der an der Mitgliedschaft einschließlich der daraus sich ergebenden Steuerpflicht im Sinn der Kirche nichts ändert, nichts ändern will, soll oder auch nur *kann* (!), sind unanfechtbar zutreffend. M. E. sollte er dieses staatskirchenrechtliche Mißgebilde deutlicher als schizophoren charakterisieren. Genau das, was dieser fälschlich so genannte „Austritt“ bewerkstelligt und was auch notwendig bewerkstelligt werden muß, läßt sich auch in begrifflich und rechtlich einwandfreier Weise erreichen und in einwandfreie Sprache kleiden. In der Sache stimmt C. völlig mit dem überein, was ich diesbezüglich an anderer Stelle vertreten habe („Kirchensteuer und Austritt aus der katholischen Kirche“ in DOeV, Heft 5/6 [März 1970]). Treffend stellt er fest, daß dieser „Austritt“ heute in vielen Fällen nicht Ausdruck einer Abkehr von der Kirche, sondern im Gegenteil „Zeichen kirchlichen Engagements“ ist, daß er „kirchenpolitisch“ motiviert sein kann (I. 659).

In den nächstfolgenden Beiträgen „Das Dienstrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften“ (§ 15) und „Kirchen und Religionsgemeinschaften im staatlichen Rechtsschutzsystem“ (§§ 16 u. 17) wird erstmals eine Schwierigkeit empfindlich fühlbar, die später beim kirchlichen Vermögensrecht (§ 20), aber auch noch an einigen anderen Stellen wiederkehren wird. – Nicht alles, was „kirchlich“ ist, nimmt auch am öffentlich-rechtlichen Charakter der als KdöR bestehenden Kirche(n) teil. (Daß die Orden und religiösen Genossenschaften nicht am öffentlich-rechtlichen Status der kath. Kirche teilhaben, vielmehr darauf angewiesen sind, die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu erwerben, ist bereits in dem Beitrag von Friesenhahn [§ 11] mit aller Deutlichkeit klargestellt.) Für die katholische Kirche ist dieser zwiespältige Zustand lästiger als für die evangelischen Landeskirchen. Letztere können ohne weiteres, soweit ein Bedürfnis dafür besteht oder sie es als zweckmäßig erachten, alles in sich als KdöR eingliedern und damit am öffentlich-rechtlichen Status beteiligen; die katholische Kirche, deren oberste Leitung *über*, aber eben damit auch *außerhalb* dessen sich befindet, was das Grundgesetz der BRD als KdöR anerkennt, kann das in gleicher Weise nicht. Nicht nur die exempten Orden, sondern auch die religiösen Genossenschaften päpstlichen Rechts bzw. deren Gliederungen im Geltungsbereich des GG lassen sich ohne Änderung ihrer innerkirchlichen Rechtstellung nicht in den Diözesanorganismus eingliedern; wie weit das bei den vom Hl. Stuhl errichteten theologischen Fakultäten oder bei „Päpstlichen Werken“ (bspw. Werk der Glaubensverbreitung) möglich wäre, bleibe dahingestellt; auf jeden Fall bedürfte es dazu der Mitwirkung des Hl. Stuhles. So gibt es also in der katholischen Kirche der BRD Institutionen durchaus *kirchlichen* Charakters, die am grundgesetzlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Status der Kirche nicht teilnehmen und denen die Kirche ihnen auch nicht verschaffen kann, der ihnen vielmehr nur (was in der Vergangenheit in Einzelfällen geschehen ist) durch besonderen staatlichen Akt *verliehen* werden könnte. Letzter Grund dieser und vieler anderer Schwierigkeiten ist dieser, daß es keine für die katholische Kirche in der BRD handlungsfähige Spitze, ja genau genommen „*die*“ katholische Kirche der BRD nicht gibt; eine deutsche oder bundesdeutsche Teilkirche oder Ortskirche im Sinne des 2. Vatikan. Konzils gibt es nicht; nach geltendem Kirchenrecht und derzeit bestehender organisatorischer Struktur gibt es nur die Bistümer als Ortskirchen, die obendrein nicht nur die Grenzen der einzelnen Bundesländer überschneiden, sondern von denen einige sogar über den Geltungsbereich des GG hinausgreifen. Was kirchlich überhaupt nicht existiert oder nicht im Geltungsbereich des GG liegt, kann auch staatskirchenrechtlich nicht KdöR im Sinne des GG sein. – Beim Dienst- und Arbeitsrecht (§ 15) kommt der Unterschied zwischen Kirche als KdöR und schlicht „kirchlichen“ Einrichtungen insbesondere bei der Dienstherrenfähigkeit zum Tragen, die nur einer KdöR zukommt. Bistümer und Kirchengemeinden können Geistliche (auch Laien, wovon allerdings anders als in der evangelischen Kirche kaum Gebrauch gemacht wird) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis anstellen; andere „kirchliche“ Einrichtungen und Anstalten, bspw. von religiösen Orden getragene Schulen, Krankenhäuser u. a. m., können nur privatrechtliche Dienstverhältnisse begründen. Für den Bereich des *individuellen* Arbeitsrechts besteht kein

Zweifel, daß diese Arbeitsverhältnisse dem „für alle geltenden Gesetz“ unterstehen einschließlich der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Rechtstreitigkeiten aus diesen Arbeitsverhältnissen. Unklarheit besteht dagegen in bezug auf das *kollektive* Arbeitsrecht.

Unzweifelhaft kann der Gesetzgeber, wie er die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes auf Tendenzbetriebe weitgehend beschränkt hat, so insbesondere auch – wie in § 81, Abs. 2 BVG 1952 bzw. jetzt in § 118, Abs. 2 BVG 1972 und in § 96 (Bundes-)Personal-Vertretungsgesetz geschehen – die „Religionsgesellschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform“ von diesen Gesetzen ausnehmen. Ganz eindeutig steht fest, daß nach dem heute geltenden Recht die „Religionsgesellschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Einrichtungen karitativer und erzieherischer Art nicht in den Geltungsbereich des (Bundes-)PersVertrGes einbezogen“ und „vom BVG auch mit ihren *privatrechtlichen* Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Caritas und Diakonie . . . freigestellt“ sind (I. 707). Daß diese Freistellung sich bislang sehr zum Nachteil der kirchlichen Mitarbeiter oder Dienstnehmer ausgewirkt hat, steht auf einem anderen Blatt. Daß Priester und Ordensleute zur Kirche in einem besonderen Verhältnis stehen, das sich trotz einiger im Dokument „De iustitia in mundo“ der römischen Bischofssynode von 1971 begebenden überraschenden Wendungen (vgl. meinen Beitrag „Selbstkritik der Kirche“ in dieser Zeitschr. 47 [1972] 508–527, hier insb. 519 ff.) nicht ohne weiteres mit einem Arbeitnehmerverhältnis vergleichen läßt, ist eine Sache für sich (so richtig I. 725). Allen anderen aber, die schlecht und recht im öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis zur Kirche stehen, gebührt eine zum mindesten nicht schlechtere kollektiv-arbeitsrechtliche Stellung als denjenigen, auf die das BVG oder ein PersVertrGes anwendbar ist. – Wenn nun der Staat es den Kirchen überläßt, für ihre Dienstnehmer eine das BVG oder ein PersVertrGes ersetzende Regelung zu treffen, wirft das eine Fülle von Fragen auf. *Kann* eine solche kirchliche (kirchengesetzliche) Regelung wirklich das BVG *ersetzen*? Schon die Erstreckung eines Kirchengesetzes auf nicht öffentlich-rechtliche, in verschiedener Rechtsgestalt bestehende Einrichtungen macht Schwierigkeiten. Wie aber steht es um die Erzwingbarkeit? Daß überhaupt ein solches Kirchengesetz erlassen wird, können die kirchlichen Dienstnehmer ganz offensichtlich nicht erzwingen. Was aber, wenn ein solches Gesetz besteht, die Leitung einer kirchlichen Einrichtung oder Anstalt sich jedoch darüber hinwegsetzt, keine Mitarbeitervertretung zuläßt oder sich einer Entscheidung der kirchlichen Schlichtungsstelle nicht beugt? Diese weitschichtigen und derzeit brennend gewordenen Fragen scheinen in § 15 überhaupt nicht auf. Von den in den deutschen Bistümern je vom Diözesanbischof gleichlautend erlassenen „Mitarbeitervertretungsordnungen“ (MAVO) wird zwar die im Bistum Berlin geltende erwähnt (Fußnoten 371 und 373); auf die Fülle der hier anstehenden Fragen fehlt jedoch jeder Hinweis, erst recht jede Hilfe zu ihrer Lösung. Nur an ganz versteckter Stelle in anderem Zusammenhang findet sich eine grundsätzliche Meinungsäußerung, die dahin geht, in Sachen der sozialen Sicherung sei die Bindung der Kirchen an das „für alle geltende Gesetz“ enger als in Sachen der Mitwirkung und Mitbestimmung, „bei denen dem Prinzip der Eigenständigkeit der Vorrang zukommt“; so Fußnote 249. (Seit Drucklegung dieses Bandes haben die „Essener Gespräche“ März 1975 sich erstmals mit Fragen dieser Art befaßt und hat die von der deutschen Bischofskonferenz eingesetzte Arbeitskonferenz „Caritas und Soziales“ Einigkeit darüber erzielt, daß „eine Regelung für die Mitwirkung der kirchlichen Dienstnehmer gefunden werden muß, die den unverfügbaren Auftrag der Kirche unberührt läßt.“)

Das Versorgungsrecht der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kirchendiener ist ausreichend behandelt. Dagegen sind die *sozialversicherungsrechtlichen* Vorschriften ähnlich unzulänglich behandelt wie das Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrecht. Nun gibt es zwar für die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden kirchlichen Mitarbeiter keine sozialversicherungsrechtlichen Sonderbestimmungen, so daß darüber auch nichts zu sagen ist; solche Bestimmungen bestehen jedoch gerade für diejenigen Mitarbeiter, die in *keinem* Arbeitsverhältnis stehen und daher auch in keiner Mitarbeitervertretung vertreten sind. Das sind auf

*katholischer* Seite vor allem die große Zahl von Ordensleuten und bei beiden Kirchen solche Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit nicht als Erwerbsberuf verstehen, sondern um der Sache willen sich mit ihrer Arbeitskraft in den Dienst der Kirche oder kirchlicher Aufgaben stellen und über den notwendigen Lebensunterhalt hinaus keine oder nur ganz geringfügige Entlohnung („Taschengeld“) beanspruchen. Für diese gelten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und vor allem der sozialen Rentenversicherung *Sonderbestimmungen*, die zwar formell kein Staatskirchenrecht sind, weil sie auch auf Tätigkeiten ähnlicher Art in nicht-kirchlichen Werken zutreffen; tatsächlich aber sind sie in der Hauptsache für katholische Ordensleute von Bedeutung und wären um des Sachzusammenhanges willen an dieser Stelle zu behandeln. (Von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird nur, weil auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse anwendbar, das AngVersG angeführt in der Fassung vom 9. 6. 1965; seither sind die RVO und beide Gesetze über die soziale Rentenversicherung in wichtigen Stücken weiter geändert worden.)

Soviel zum ersten Band. – Den zweiten Band eröffnet der Beitrag von *H. Marré* über das kirchliche Besteuerungswesen (§ 18). – Was ich (obendrein noch in angeblühter Übereinstimmung mit Barion) nach *M.s* Meinung (II. 25, Anm. 69) „verkenne“, ist mir nicht recht ersichtlich. Wenn Barion „im Widerspruch zur einhelligen Meinung der neuen Staatskirchenrechtslehre“ verkennt, daß „die Kirchen KdöR ‚sui generis‘ sind“, so habe ich diese Erkenntnis bereits in der Weimarer Zeit vertreten, als die seither überholte Staatskirchenrechtslehre sich dieser Erkenntnis noch verschloß, um das, was Art. 137, Abs. 3 allen Religionsgesellschaften gewährte, mit Berufung auf Abs. 5 den als KdöR anerkannten Kirchen wieder zu entwinden. – Die beiden sorgfältig gearbeiteten Beiträge zum „Kirchenvermögens- und Stiftungsrecht“ (§ 20, ev. *Ch. Meyer*, kath. *S. Marx*) unterstellen es als selbstverständlich und jedermann bekannt, daß die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen nur das Vermögen der Kirchen als KdöR betreffen; mir erscheint es alles andere als überflüssig, dies deutlich herauszustellen und ins Bewußtsein zu heben. – Kanonisch zählt jedes kirchlichen Aufgaben oder Zwecken zu dienen bestimmte Vermögen zu den *bona ecclesiastica*, ist in diesem Sinne Kirchengut und unterliegt als solches den Bestimmungen des CJC über zeitliche Güter der Kirche. – Nun steht zwar das Vermögen der „für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten“ nicht nur der Religionsgesellschaften, sondern auch der religiösen Vereine unter dem Schutz des durch Art. 140 in das GG inkorporierten Art. 138, Abs. 2 WRV; dagegen gelten die ganzen staatskirchenrechtlichen Vorschriften über Kirchenvermögen nur für dasjenige Vermögen, dessen Träger KdöR oder im Bereich des Stiftungsrechts *kirchliche* Stiftungen sind. (Zu den nicht in den Diözesanorganismus eingegliederten Einrichtungen zählt auch der in § 27 ausführlich behandelte *Deutsche Caritasverband* einschließlich der großen Mehrheit der ihm angeschlossenen (nicht ihm zu eigen gehörenden!) Einrichtungen und Anstalten, wie dort zutreffend festgestellt wird; ein Hinweis, daß sie alle *nicht* unter die staatlichen Gesetze über Kirchenvermögen fallen, vielmehr nur den Schutz des Art. 138, Abs. 2 WRV genießen, wäre auch dort m. E. durchaus am Platze.) Wenn der Staat Kirchengut *raubt*, pflegt er keinen Unterschied zu machen und insbesondere das Ordensvermögen keineswegs zu übersehen; soweit dagegen seine Vorschriften es darauf ablegen, die Vertretungsmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu regeln und die von der Kirche grundsätzlich gewollte „Unveräußerlichkeit“ des Kirchengutes zu schützen, verwirklicht er diese Absicht nur in dem sehr viel enger begrenzten Ausmaß. (Hierzu vgl. meine Besprechung des Buches von C. Heinrichsmeier „Kanonisches Veräußerungsverbot“ in dieser Zeitschr. 47 [1970] 316/7.) – Diese traditionelle Beschränkung des Staatskirchenrechts auf den Organismus der Amts-Kirche (bei der katholischen Kirche auf deren inländischen Teil) kann selbstverständlich weder dem Handbuch noch den Verfassern der hier einschlägigen Beiträge zur Last gelegt oder gar zum Vorwurf gemacht werden; vielleicht aber wäre es angebracht, auf die dadurch an vielen Stellen entstehenden Lücken, die offenbar immer wieder übersehen werden, nachdrücklich hinzuweisen.

Der *dritte Hauptteil* unter der Überschrift „Die Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften im politischen Gemeinwesen“ umreißt in einem ersten

Abschnitt deren „Wirken im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich“ unter allgemeinen Gesichtspunkten. – Was heute staatskirchenrechtlich unter dem „Öffentlichkeitsauftrag“ der Kirche(n) verstanden wird, legt *K. Schlaich* überzeugend dar (§ 24); nichtsdestoweniger bleibt eine nicht behobene und wohl auch nicht behebbare Schwierigkeit: *Von wem* hat die Kirche ihren „Auftrag“? Kann man einen Auftrag anerkennen, ohne damit einschlußweise auch die Vollmacht des Auftraggebers anzuerkennen? Auftraggeber der Kirche ist der menschgewordene Sohn Gottes. Kann der weltanschaulich pluralistische Staat ihn und seine Vollmacht anerkennen, ohne eben damit auch schon christlicher (katholischer) Glaubensstaat geworden zu sein? Genügt es, daß der Staat „anerkennt“, d. h. zur Kenntnis nimmt und keinen Einwand dagegen erhebt, daß die Kirche nach ihrem *Selbstverständnis* sich diesen Auftrag zuschreibt und ihn von diesem Auftraggeber herleitet? – Der „Bevollmächtigte des Rates der EKID am Sitz der Bundesregierung“ (Bischof *H. Kunst*) und der „Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Bonn“ (*W. Wöste*) geben eine gute Darstellung der zwischen Kirche und Staat eingerichteten Verbindungsstellen (§ 25). Anschließend behandelt Scheuner mit der bei ihm gewohnten Meisterschaft die internationalen Beziehungen der Kirchen (§ 26). Zu dieser Gruppe gehören ferner die Beiträge über kirchliche Caritas (§ 27), Kirchen und Massenmedien (§ 28) und – weniger bedeutsam und vielleicht besser beim kirchlichen Vermögensrecht (§ 20) unterzubringen – das kirchliche Sammlungswesen (§ 29). – Den ausführlichen und sehr informativen Darlegungen über die karitativen Werke und Einrichtungen der katholischen (*A. Rincken*) und der evangelischen (*P. v. Tiling*) Kirche geht ein Beitrag (gleichfalls von Rincken) über „staatskirchenrechtliche Grundfragen“ voraus. Auf die Ausführungen zu § 15 sei hier zurückverwiesen. – Auf die weiteren Abschnitte: II. Bildungs- und Erziehungswesen (7 Einzelthemen), III. Seelsorge in besonderen staatlichen Bereichen (Bundeswehr, Anstaltsseelsorge), IV. Rechtsverhältnisse mit staatlicher und kirchlicher Beteiligung (Personenstands- und Meldewesen, Eherecht, Bestattungswesen – Friedhofsrecht), V. Schutz der Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen (Sonn- und Feiertage, strafrechtlicher Schutz des religiösen Friedens, Rechts- und Amtshilfe) im einzelnen einzugehen würde vollends den hier verfügbaren Raum sprengen; zugleich würde der Rezensent damit seine eigene fachliche Zuständigkeit in mehrfacher Richtung überziehen.

Unbestreitbar ist es gelungen, für alle behandelten Themen hervorragende Sachkennner zu gewinnen; jeder Beitrag dürfte dem Leser, der nicht selbst Fachmann auf dem behandelten Gebiet ist, wertvolle Bereicherung seines Wissens vermitteln und selbst dem Fachmann noch mancherlei Anregung zum Weiterdenken bieten. Themen, die, weil an versteckter Stelle behandelt, im Inhaltsverzeichnis oder in den Überschriften nicht aufscheinen, wird man im Sachverzeichnis aufgeführt finden. Sehr erwünscht wäre auch ein Namenverzeichnis; es hätte nochmals einen Druckbogen erfordert und wurde wohl aus Raumgründen weggelassen. – Der Gesamteindruck des Werkes ist imponierend. Zu der staats-kirchenrechtlichen Lage der Kirche, wie sie in diesem Werk dargestellt ist, dürfen wir uns aufrichtig beglückwünschen. – Die Männer und Frauen, die in den Stunden der tiefsten Erniedrigung unseres Volkes nach dem 1. Weltkrieg als Mitglieder der Weimarer Nationalversammlung durch die Kirchenartikel der WRV die überholte Staatskirchenhoheit beseitigt haben, und nicht minder diejenigen, die nach dem 2. Weltkrieg als Mitglieder der Versammlung von Herrenchiemsee und des Parlamentarischen Rates im BGG mit der Selbstbestimmung der Kirche und ihrer Freiheit vom Staat und gegenüber dem Staat vollen Ernst gemacht haben und damit der Kirche in einem Maß gerecht geworden sind, das im weltanschaulich pluralistischen Staat kaum noch überboten werden kann, haben *staatsmännische Größe* bewiesen und verdienen unseren aufrichtigen Dank. Von der wertvollen Hilfe, die ihnen die Rechtswissenschaft dabei geleistet hat, zeugt das hier besprochene Werk. Mit besonderer Freude stellt man das überraschend hohe Maß an Übereinstimmung seiner 44 Mitarbeiter fest. Unvermeidlich kommen die verschiedenen Beiträge immer wieder auf die gleichen entscheidenden Grundpositionen zu sprechen; ebenso unvermeidlich treten dabei gewisse Unterschiede der Auffassung oder des Blickwinkels in Erscheinung; um so deutlicher wird der Eindruck der

Übereinstimmung in allem Wesentlichen. – Bewunderung und Dank gebührt den Herausgebern, unseren beiden Altmeistern des Staatskirchenrechts, Friesenhahn und Scheuner, aber auch ihrem „Mit“-Herausgeber Listl, der nicht nur einen eigenen wertvollen Beitrag beige-steuert, sondern die umfangreiche organisatorische Arbeit geleistet und es möglich gemacht hat, die beiden Teilmände in ungewöhnlich kurzem zeitlichem Abstand aufeinander folgen zu lassen. Zu danken ist auch für den seitens der beiden Kirchen geleisteten namhaften Zuschuß, der den im Verhältnis zum Umfang und zu der guten Ausstattung bemerkenswert niedrigen Preis ermöglicht hat. Für das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik gibt es kein vergleichbares Werk; für jeden, der mit Staatskirchenrecht umzugehen hat, ist es unentbehrlich.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Handbuch philosophischer Grundbegriffe, hrsg. v. Hermann Krings, Hans Michael Baumgartner u. Christoph Wild. Gr. 8°. München, Kösel. 1. Bd.: „Das Absolute“ bis „Gesellschaft“ (XII u. 567 S.) 1973; 2. Bd.: „Gesetz“ bis „Relation“ (VII u. 663 S.) 1973; 3. Bd.: „Religion“ bis „Zweck“ (IX u. 642 S.) 1974. Studienausgabe in 6 Halbbänden. Kl. 8°.

Nach dem „Handbuch theologischer Grundbegriffe“ und dem „Handbuch pädagogischer Grundbegriffe“ hat der Kösel-Verlag nun das vorliegende philosophische Nachschlagewerk herausgebracht. Wie schon die beiden Vorgänger, will dieses Handbuch keine Kurzinformationen bieten: Deshalb fehlen kurze Begriffserklärungen, Darstellungen von Schulen („-ismen“), Charakterbilder großer Philosophen. Sein Ziel besteht vielmehr darin, in relativ ausführlichen Sach-Artikeln eine Einführung in die gegenwärtige Problematik grundlegender philosophischer Begriffe zu geben und mögliche Lösungen zu diskutieren. Das Werk „will vornehmlich selbst Philosophie bieten“, nicht nur über Gedachtes informieren (Vorwort), und versteht sich so als Anstoß und Beitrag zum eigenen Denken des Lesers. – Von dieser groben Kennzeichnung abgesehen, ist es nahezu ein Ding der Unmöglichkeit, ein aus über 140 Beiträgen zusammengesetztes Werk zu rezensieren. Im Sinne eines Kompromisses will ich zwei aus verschiedenen Bereichen stammende Artikel vorstellen und dann eine Skizze der „Richtung“ des Gesamtwerks versuchen. – Kuno Lorenz hat den Beitrag „Beweis“ geschrieben. Er beginnt sehr schön mit einer Ortsbestimmung des Beweises im Ganzen des sozialen Wirklichkeitsbezugs und stellt so das Recht und die Grenze der Forderung nach einem Beweis heraus; als Beweis gilt ihm jener dialogische Akt (bzw. dessen Protokoll), in dem jemand seinen Anspruch auf (theoretisches oder praktisches) Wissen dadurch rechtfertigt, daß er zeigt, wie jedermann (unter geeigneten Bedingungen) zu diesem Wissen kommen könne. Jeder, der eine Behauptung aufstellt, die aus dem fraglos tradierten Fundus von Anschauungen und Handlungsweisen herausfällt, muß damit rechnen, daß ihm für diese Behauptung ein Beweis abverlangt wird, damit die Zustimmung ebenso ein Akt freier Selbstbestimmung sein könne wie die Aufstellung der These, anders gewendet: damit die gemeinsame Welt, die vorher auf der Ebene der von allen geteilten Meinungen bestand, nun auf der Ebene geteilten Wissens wiederhergestellt wird. Freilich ist die gemeinsame Welt, aus der man herkommt, „a priori“ eine Ganzheit; die gemeinsame Welt der Wissenschaft soll erst werden. Zwischen beiden liegt der Bruch, der durch den Versuch, sich der gemeinsamen Welt zu vergewissern, entsteht. Erst in diesem Bruch erscheint die (aufzuhebende) Dualität von Wirklichkeit und Vorstellung, von subjektiver und transsubjektiver Vorstellung. Der Beweis ist die Methode solcher Aufhebung. L. zählt drei Gruppen von Beweisverfahren auf: den hypothetischen Beweis, dessen Basis das Impliziertsein der fraglichen These in einer vorausgesetzten Hypothese ist; den deduktiven Beweis aus einem in sich widerspruchsfreien Axiomensystem; die *reductio ad absurdum* (die immer den Satz vom ausgeschlossenen Dritten voraussetzt). Eine Liste möglicher Beweisfehler schließt den ebenso präzise informierenden wie (in den hermeneutischen Vorüberlegungen) zum Weiterdenken anregenden Artikel ab. – Reinhart Maurer bietet eine kurze Abhandlung über den Begriff der „Entfremdung“. Schon früh kann man eine „kosmologische“ und eine „politische“ Entfremdung feststellen, die durch das Ende des geozentrischen Weltbildes bzw. durch die Auflösung der Polis bedingt ist. Christlicher Glaube und Metaphysik sind sowohl (durch ihr Freiheitspathos) Ursachen dieser Entfremdung